

Walter Spengler
Huttenstrasse 54
8006 Zürich

KR-Nr. 92/2000

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern
(Änderung von § 21 des Gesetzes über das Gemeindewesen (Gemeindegesezt))

Antrag:

Aufhebung der Absätze 2 und 3 von § 21 des obgenannten Gemeindegesezt, welche wie folgt lauten:

In der Schweiz geborene Ausländer werden im Recht auf Einbürgerung den Schweizer Bürgern gleichgestellt. Vorbehalten bleibt § 20 Abs. 3.

Nicht in der Schweiz geborene Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren werden den in der Schweiz geborenen Ausländern in diesem Alter gleichgestellt, sofern sie nachweisen können, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben.

Ersetzung dieser aufgehobenen Bestimmungen durch folgenden neuen Absatz 2 zu § 21 des obgenannten Gemeindegesezt:

Ausländer, welche das Bürgerrecht eines an die Schweiz angrenzenden Staates besitzen, werden im Recht auf Einbürgerung den Schweizer Bürgern gleichgestellt, sofern sie

- in der Schweiz geboren sind

oder

- zwischen 16 und 25 Jahre alt sind und nachweisen können, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben.

Vorbehalten bleibt § 20 Abs. 3.

Übergangs- und Schlussbestimmungen:

Diese Gesetzesänderung findet Anwendung auf alle in Frage kommenden Bürgerrechtsgesuche, bei denen das Landrecht noch nicht erteilt worden ist.

Innert spätestens fünf Monaten nach rechtskräftiger Annahme dieser Gesetzesänderung hat sie der Regierungsrat in Kraft zu setzen.

Begründung:

Im Jahre 1875 wurden die Politischen Gemeinden verpflichtet, in der Schweiz geborene Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen in ihr Bürgerrecht aufzunehmen. In jener Zeit und noch Jahrzehnte nachher waren die weitaus meisten Ausländer im Kanton Zürich Bürger von Staaten, welche an die Schweizerische Eidgenossenschaft angrenzten. Viele dieser Ausländer wohnten vor ihrer Übersiedlung in den Kanton Zürich im Grenzgebiet zur Schweiz. Es konnte zwanglos davon ausgegangen werden, dass die in der Schweiz geborenen Kinder jener Ausländer voll assimiliert waren.

Heute sind kaum noch 40 % der Ausländer in der Schweiz Bürger der Nachbarstaaten. Viele der übrigen Ausländer stammen aus weit entfernten Gebieten mit grundverschiedenen Kulturen, zum Beispiel aus Gebieten des Balkans, wo noch das Gesetz der Blutrache herrscht.

Bei vielen Ausländern, die in der Schweiz geboren worden sind und/oder da selbst aufgewachsen sind, kann deshalb nicht mehr davon ausgegangen werden, dass sie den schweizerischen Anschauungen und Verhältnissen voll angepasst sind. Davon zeugt der Raubüberfall in Dullikon SO anfangs dieses Monats, wo der Haupttäter ein 21-jähriger Mann aus Ex-Jugoslawien war, welcher das Schweizer Bürgerrecht erhalten hatte.

Bei Bürgerrechtsbewerbern, deren Eltern aus weit entfernten Staaten stammen, genügt eine rein formale Prüfung gemäss § 21 des Gemeindegesetzes deshalb nicht, sondern deren Lebensläufe (inklusive das Verhalten in der Schule) und deren persönliche Verhältnisse müssen von der Polizei genau überprüft werden.

Ausländer, die das Schweizerbürgerrecht erhalten haben und trotzdem der öffentlichen Armenfürsorge zur Last fallen oder gar kriminell werden, können nicht mehr ausgewiesen werden. Sie sind keine Zierde des Landes und schwächen die staatliche Gemeinschaft.

Zürich, 20. Februar 2000

Mit freundlichen Grüssen
Walter Spengler